



**Rapphofs Mühlenbach,
Regelung der Vorflut von km 1,9 bis km 4,4 in Dorsten**

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG

**Heft 5:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Rapphofs Mühlenbach, Regelung der Vorflut von km 1,9 bis km 4,4 in Dorsten

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG

Heft 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Regierungsbezirk: Münster

Stadt: Dorsten

Aufgestellt:

Essen, im April 2025

Erstellt durch:



**Ingenieur- und Planungsbüro LANGE
GmbH & Co. KG**

Geschäftsführung:

Wolfgang Kerstan ▪ Gregor Stanislawski ▪ Roland
Pröger

Carl-Peschken-Straße 12

Heft 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)

Moers, im April 2025



Dipl.-Ing. W. Kerstan

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.	Rechtliche Grundlagen	8
2.1.1	Allgemeiner Artenschutz.....	8
2.1.2	Besonderer Artenschutz	9
2.1.3	Umweltschadensgesetz.....	12
3.	Beschreibung des faunistischen Untersuchungsgebiets	13
4.	Datengrundlage und Untersuchungsmethodik.....	15
5.	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	17
5.1	Fremddaten.....	17
5.2	Eigene Erfassung.....	20
6.	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	22
6.1	Fazit der Abschichtung.....	34
7.	Relevante Wirkungen der Planung	34
8.	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	36
8.1	Sommerquartier / Wochenstuben, Winterquartier und / oder Nahrungshabitat für waldbewohnende Fledermausarten	36
8.2	Beeinträchtigung oder relevante Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten im Wald, Offenland und Gewässerumfeld.....	37
9.	Erläuterung der durchzuführenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	39
9.1	Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	39

9.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für planungsrelevante Brutvögel.....	41
9.3	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für planungsrelevante Säugetiere.....	43
10.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	45
11.	Zusammenfassung	48
12.	Quellenverzeichnis	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten der MTB 4308 Q 1,3 und MTB 4307 Q 2,4.....	18
Tab. 2	Weitere im Untersuchungsraum nachgewiesene, planungsrelevante Arten.....	20
Tab. 3	Prognose der Betroffenheit im Planungsraum vorkommender, planungsrelevanter Arten	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung der geplanten Gewässerverlegung	13
--------------	---	----

Textanhang:**Messtischblattabfrage****Artprotokolle**

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rapphofs Mühlenbach ist ein südlicher Nebenlauf der Lippe. Er entsteht aus dem Zusammenfluss von Hasseler Mühlenbach und Picksmühlenbach in Gelsenkirchen-Hassel. Er fließt über 8 km von Südosten nach Nordwesten und mündet bei km 34,17 linksseitig in die Lippe. Der Rapphofs Mühlenbach ist Hauptvorfluter für den Deipenbraukbach, Rennbach, Erdbach, das Grabensystem Barloer Busch einschließlich Schlaatbach, Schölsbach und Galgenbach. Das Plangebiet liegt auf Dorstener Stadtgebiet, im Kreisgebiet von Recklinghausen und im Regierungsbezirk Münster.

Im Bereich des Barloer Buschs von km 1,9 bis km 4,4 haben sich durch Bergsenkungen von ca. 10 m die Geländehöhen deutlich verändert. Es bildete sich im Barloer Busch eine Geländesenke aus, welche vom Rapphofs Mühlenbach durchflossen wird. Im Geländetiefpunkt befindet sich das Pumpwerk Barloer Busch, welches die Vorflut des Erdbachs und des Grabensystems im Barloer Busch in den Rapphofs Mühlenbach herstellt. Um die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Einzelgebäude in der Geländesenke vor Hochwasser zu schützen, wurden ab Anfang der 90er Jahre am Rapphofs Mühlenbach Deiche errichtet. Senkungsbedingt wurden die Deiche mehrmals aufgehöhht und angepasst. Heute entsprechen die Deiche nicht mehr dem Stand der Technik. Der Rapphofs Mühlenbach ist gradlinig in einem Trapezprofil ausgebaut und hat abschnittsweise aufgrund eines deutlichen Gegengefälles kein natürliches Fließverhalten mehr. Senkungsbedingt ging auch die Vorflut des Erdbachs und des Grabensystems Barloer Busch verloren und wird heute über Pumpwerke sichergestellt.

Da das Bergwerk Lippe seine Abbautätigkeiten Ende 2008 eingestellt hat, plant nun nach Abschluss der Senkungen der Lippeverband eine Verbesserung des Hochwasserschutzes und eine Umgestaltung des Rapphofs Mühlenbachs von km 1,9 bis km 4,4.

Für den Gewässerumbau und die begleitenden Baumaßnahmen wird die Planfeststellung nach § 68 (WHG) beantragt.

Nachfolgend wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist und ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfüllt werden.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist, den Rapphofs Mühlenbach nördlich des Barloer Buschs zu verlegen. Die Trasse verläuft zwischen dem Senkungsrand und der Bergehalde „Im Hürfeld“ und trifft im Mündungsbereich des Schölsbachs wieder auf die heutige Gewässertrasse (vgl. Abbildung 1; orange: geplante Baumaßnahmen, schwarz: Rückbau bestehendes Gewässer, rote Linie: Untersuchungsraum).

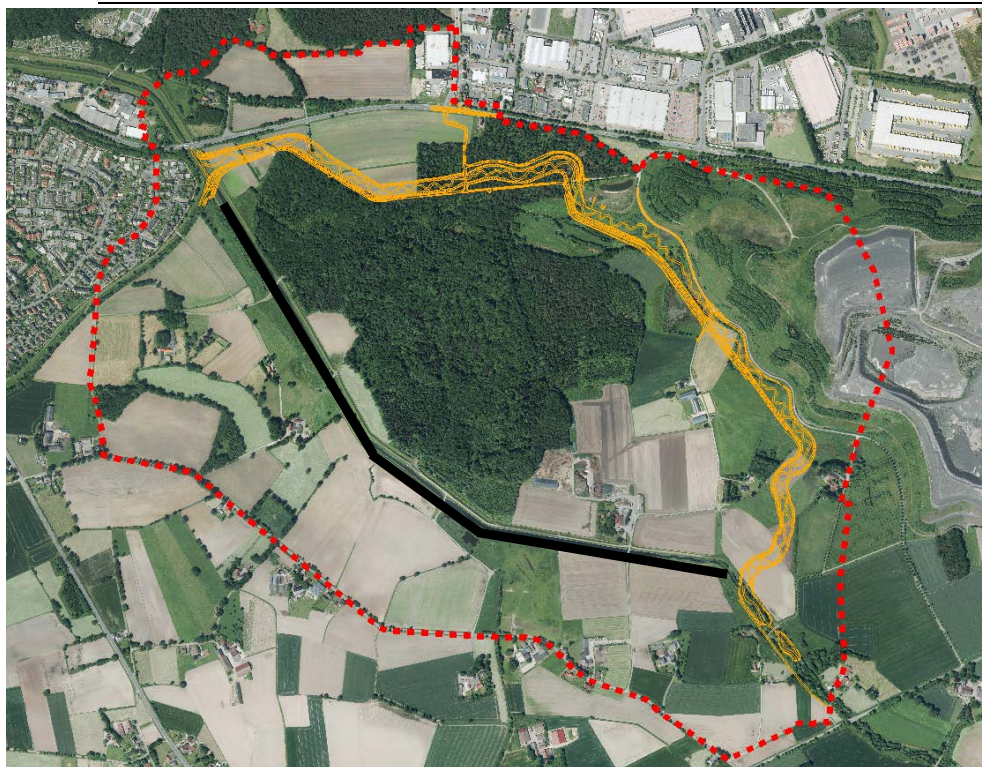


Abbildung 1: Darstellung Neutrassierung

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Anlage eines neuen, naturnah gestalteten Gewässerverlaufs innerhalb einer mind. 25 m breiten Ersatzaue sowie Schaffung von Auenstrukturen (Flutmulden, Rinnen, Stillgewässer),
- Herstellung zweier Sohlgleiten und Anschluss von Nebengewässern
- Neuanlage von Entwässerungsgräben und Deichseitengräben
- Abbruch und Neuerrichtung von Deichen
- Errichtung einer Druckrohrleitung mit Ausbaulaufwerk
- Verlegung einer Rohöffernleitung
- Verlegung und Neuanlage von Wegen (u.a. Wirtschafts- und Deichverteidigungswege)
- Abbruch und Neubau von Brücken und Durchlässen

Die Ausführung erfolgt gestaffelt in 6 Bauabschnitten über einen Gesamtzeitraum von ca. 5 Jahren. Für die Neutrassierung des Rapphofs Mühlenbach wurde eine Bauzeit von 3 Jahren und für den Rückbau der heutigen Trasse eine Bauzeit von 2 Jahren abgeschätzt. Eine genaue Beschreibung der Arbeiten und der Bauabschnitte kann dem technischen Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen entnommen werden (siehe Heft 1).

Als wesentliche Planungsziele sind die Sicherung und Verbesserung des Hochwasserschutzes, die Wiederherstellung der Vorflut, die Regulierung der

Grundwasserstände und die Verbesserung des ökologischen Zustands (Potenzial) gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4, Abs. 1 a) und Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 Abs. 1, 2 WHG) zu nennen. Dazu sind u.a. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie weitere hydromorphologische Maßnahmen am Gewässer und in der Aue nötig. Dadurch soll die Gewässeraue hydrologisch und ökologisch wieder an das Gewässer angebunden werden und das Gewässer soll sich eigendynamisch, innerhalb der Sekundäraue in Richtung typspezifischer Strukturen und Habitatausprägungen entwickeln können. So können auch auentypische Biotopstrukturen neu entstehen und das Gewässer kann seine Funktion im Biotopverbund besser erfüllen. Im Vorfeld wurden zur Umsetzung der Planungsziele mehrere Varianten untersucht. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde die Variante „Nordverlegung“ in der Gesamtbewertung für alle betrachteten Kriterien als die günstigste ermittelt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten / Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

2.1.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sogenannten "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 (5) BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 (6) verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

2.1.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit noch nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie / ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Laut BNatSchG liegt in diesem Fall auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, dies wurde jedoch durch das sog. "Freiberg-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts 2011 als unzulässig beurteilt und ist damit nicht anwendbar. Vielmehr wurde inzwischen durch zahlreiche Rechtsurteile und Auslegungen konstatiert, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG individuenbezogen anzuwenden ist und dabei Maßstäbe wie das natürliche Lebensrisiko, die natürliche Mortalität und vorhabensbezogene Gefährdungsparameter angelegt werden.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

2.1.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

3. BESCHREIBUNG DES FAUNISTISCHEN UNTERSUCHUNGSGEBIETS

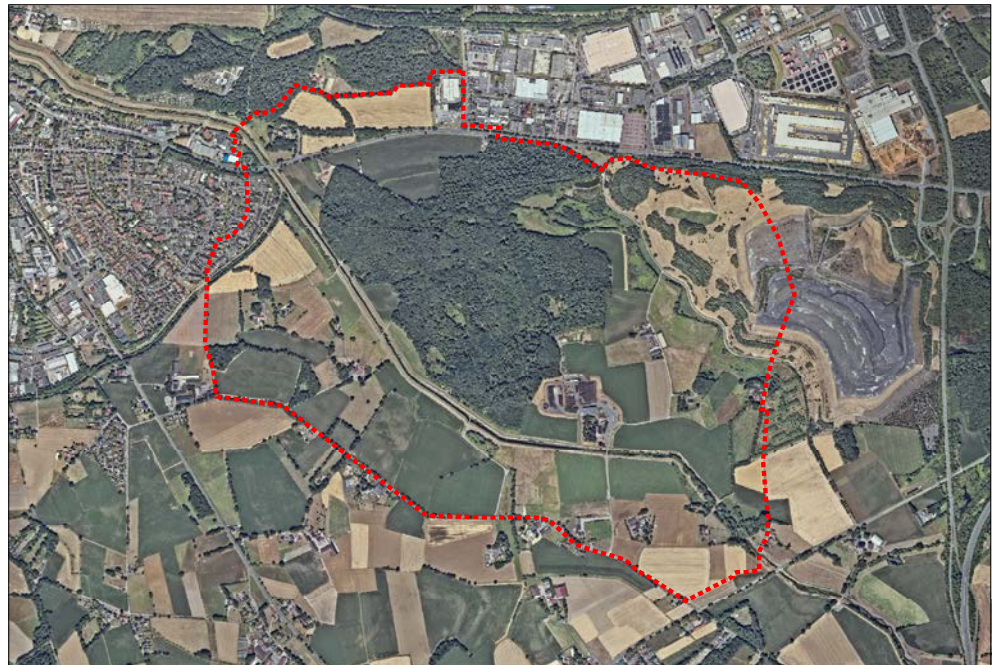


Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich des Stadtzentrums von Dorsten. Im Nordwesten grenzt es an das Stadtgebiet Dorsten-Feldmark an, während im Norden das Industriegebiet Dorsten-Ost und im Osten die Bergehalde „Im Hürfeld“ die Grenze darstellen. Im Zentrum des Untersuchungsgebiets befindet sich der Barloer Busch. Im südlichen Teil des Untersuchungsraums sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Hoflagen anzutreffen. Ökologisch hochwertige Biotope sind insbesondere im Bereich des Haldenfußes der Halde Hürfeld in Form von Feucht- und Nassgrünland, Hochstaudenfluren, Röhrichtflächen und Kleingehölzen vorhanden.



Rapphofs Mühlenbach mit Deichen und Uferzonen



Feldflur / Einzelgehöft im südöstlichen U-Raum



Röhrichtbestände und Brachflächen am Fuß der Halde Hürfeld



Nasswiese und Seggenbestände südlich der Halde Hürfeld



Forstweg im Barloer Busch



Entwässerungsgraben im Barloer Busch



Lärchenforst und Intensivacker im nördlichen Untersuchungsraum (Rand Barloer Busch)



Entwässerungsgräben und Intensivacker im nördlichen Untersuchungsraum

Abbildung 3: Fotodokumentation Untersuchungsraum**4. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSMETHODIK**

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage projektbezogener Ortsbegehungen in 2015, 2016 und 2023 sowie nachfolgend aufgelisteter, vorhandener und recherchierter Daten.

Interne Daten:

- Überprüfung auf Vorkommen des Fischotters 2015/2016
- Kartierung Brutvögel und Eulen 2015/2016
- Kartierung Zug- und Rastvögel 2015
- Erfassung der Habitatstrukturen und Höhlenbäume 2015
- Plausibilitätskontrolle 2023

Externe Daten:

- Erfassung der Fledermausfauna und Höhlenbäume (HÖLLER 2015)
- Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter (MTB) 4308 "Marl" (Q1 und Q3) sowie 4307 „Dorsten“ (Q2 und Q4) - LANUV NRW, Internetabfrage 01/2024
- Fundortkataster Pflanzen und Tiere, LANUV NRW, Abfrage Januar 2024
- Daten WRRL-Fischmonitoring bis 2021, LANUV NRW, Abfrage Januar 2024
- Datenabfrage Informationssystem des Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW Stand Nov. 2018, Abfrage Februar 2024
- Sachdaten zu Schutzgebieten, LANUV NRW, Dezember 2023

LSG Rapphofs Mühlenbach, Erdbach, Barloer Busch (LSG – 4307 – 052, UG innerhalb)

Schutzwürdiges Biotop: BK-4308-0246 " Rapphofs Mühlenbach"

Schutzwürdiges Biotop: BK-4307-0033 " Barloer Busch"

Geschütztes Biotop (randlich): GB-4307-203

Geschütztes Biotop (randlich): GB-4308-0215

Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung:

VB-MS-4307-007 „Gewässersystem Breilsbach, Schoelsbach“

VB-MS-4307-009 „Feuchtwaldbereich im Barloer Busch“

VB-MS-4307-012 „Barloer Busch und Marler Heide“

VB-MS-4307-013 „Freiraumkorridor südöstlich von Dorsten“

VB-MS-4307-027 „Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Erdbach, Pickingsmühlenbach und Hasseler Mühlenbach“

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MUNLV 2010). Berücksichtigung finden weiterhin die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Stand November 2010), die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

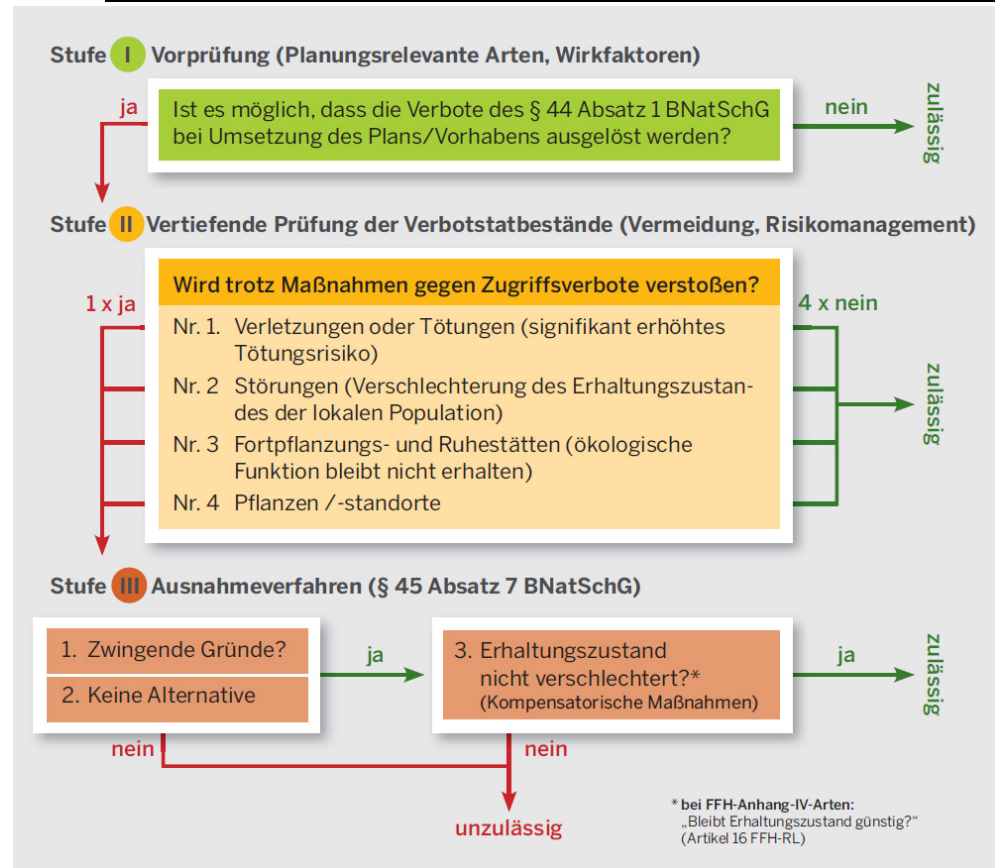


Abbildung 4: Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2016)

5. BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

5.1 Fremddaten

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Erste Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für die Mess-tischblätter „Marl“ (hier: 4308, Quadrant 1 und 3) und „Dorsten“ (4307, Quadrant 2 und 4) zusammengefasst (Abfragedatum 03/2024). Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für den betrachteten Raum wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume ange-führt:

- Feucht- und Nasswälder (W/feu-na)
- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben (FlieG)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Moore und Sümpfe (Moor)
- Äcker (Aeck)

- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Äcker, Weinberge (Aeck)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Fettwiesen und –weiden (FettW)
- Feucht- und Nasswiesen und –weiden (FeW)
- Stillgewässer (StillG)
- Deiche und Wälle (Deich)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- Horstbäume (HorstB)
- Röhricht (Röhr)
- Brachflächen (Brach)

Dementsprechend können folgende Arten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen:

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der MTB 4308 Q 1,3 und MTB 4307 Q 2,4 (abgerufen: März 2024)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Brutvögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
Rast- und Zugvögel		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	G
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	U
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G
Amphibien		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U
Reptilien		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G
Schmetterlinge		
<i>Proserpinus prosperina</i>	Nachtkerzenschwärmer	G

Fettgeschrieben = Nachweis durch Kartierung

ATL = Atlantische Region

Erhaltungszustand: ■ schlecht; ■ ungünstig; ■ gut

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Gemäß dem Informationssystem des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW (Stand Feb. 2024) liegen keine Fundmeldungen planungsrelevanter Amphibien und Reptilienarten aus dem Untersuchungsraum vor.

Das Fundortkataster des LANUV enthält keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum.

Eine vom LANUV definierte Liste planungsrelevanter Fischarten und Rundmäuler gibt es derzeit nicht. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden daher grundsätzlich FFH-Arten und Arten, die laut Roter Liste NRW einen Gefährdungsstatus haben, betrachtet. Gemäß den Daten des LANUV zum WRRL-Fischmonitoring bis 2021 (Abfrage Januar 2024) wurden im Rapphofs Mühlenbach Fischarten mit Gefährdungsstatus nachgewiesen.

Tabelle 1: WRRL-Fischmonitoring Arten mit Rote Liste Status NRW bis 2021

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW	Erfassungsjahr
<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2018, 2021
<i>Esox lucius</i>	Hecht	V	2021
<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Rotfeder	V	2018, 2021

5.2 Eigene Erfassung

Im Rahmen der eigenen Kartierungen und Begehungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel konnten innerhalb des Planungsgebiets von den oben aufgelisteten Arten, 25 Vogelarten und 6 Fledermausarten sicher bestätigt werden (in der Tabelle **fett** markiert). Darüber hinaus wurden 11 weitere, bislang nicht für das Messtischblatt gelistete planungsrelevante Vogelarten sowie mindestens zwei weitere Fledermausarten erfasst (vgl. nachfolgende Tabelle 2).

Tab. 2 Weitere im Untersuchungsraum nachgewiesene, planungsrelevante Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Myotis spec.**</i>	-	-
<i>Nyctaloid***</i>	-	-
Brutvögel		
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	U+
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	G
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	S
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G
Rast- und Zugvögel		
<i>Grus grus</i>	Kranich	U+
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	G

* Braunes/Graues Langohr sind mit dem Ultraschalldetektor nicht zu unterscheiden. Daher werden beide Schwesterarten aufgeführt.

** *Myotis spec.* nicht determinierte Arten der Gattung *Myotis*, Rote-Liste-Status und Erhaltungszustand entfallen.

*** fasst nicht determinierte Arten der Gattung *Nyctalus* (Große / Kleiner Abendsegler) und der Gattung *Eptesicus* (Breiflügel-, Nordfledermaus zusammen, Rote-Liste-Status und Erhaltungszustand entfallen.

ATL = Atlantische Region

Erhaltungszustand: ■ schlecht; ■ ungünstig; ■ gut

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

6. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Auf Grund des Umfangs der in eigenen Kartierungen erfassten Daten zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse wird die Betrachtung möglicher Betroffenheiten in diesen Artengruppen auf die nachgewiesenen Arten beschränkt. Andere, für das Messtischblatt gelistete planungsrelevante Arten der genannten Gruppen wurden bislang nicht bestätigt, eine maßnahmenbedingte Betroffenheit kann daher für diese Arten ausgeschlossen werden. Bei den Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie Schmetterlinge werden ein mögliches Vorkommen sowie eine sich daraus ergebende mögliche Betroffenheit für alle von der LANUV gelisteten, planungsrelevanten Arten diskutiert. Die Prüfung der einzelnen Arten ist in Tabelle 3 dargestellt.

Säugetiere

Die Kartierung der Säugetiere umfasste die Überprüfung von Nachweisen des Fischotters. Für das Untersuchungsgebiet wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Fischottern erbracht, es wurden weder Fischotter gesichtet noch Spuren nachgewiesen.

Die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, und Zwergfledermaus werden in den abgefragten MTBQ als planungsrelevante Arten aufgeführt.

Es erfolgte eine detaillierte Erfassung der Fledermausfauna im Juni und Juli 2015. Die Untersuchung wurde mittels Ultraschall- und Sichtbeobachtung durchgeführt. Ergänzend wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt um potentielle Fledermausquartiere zu lokalisieren.

Es wurden die gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus sowie die waldbewohnenden Arten Braunes Langohr¹, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus im Plangebiet nachgewiesen.

Es erfolgten außerdem Detektornachweise für nicht näher bestimmbare Nyctaloiden bzw. Myotis Arten.

Die Gebäudefledermäuse, welche in Gebäuden Wochenstuben oder Zwischen- und Winterquartiere beziehen, nutzen das Plangebiet vorwiegend als Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine potentiell als Quartier geeigneten Gebäude beseitigt werden bzw. ausreichende Abstände zur Eingriffsfläche während der Bauphase besitzen.

¹ Eine Trennung von Braunem und Grauem Langohr war methodisch nicht möglich, es ist aber sehr wahrscheinlich dass es sich bei den Nachweisen um das Braune Langohr handelt, welches für das MTB gemeldet ist.

Auf Grund ausreichender Abstände sind baubedingte Störungen ebenfalls nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Arten, die als Wald- und Gehölzbesiedler gelten, insbesondere solche mit enger Bindung an Gewässer kann nicht ausgeschlossen werden. Beliebte Habitats dieser Fledermausarten sind neben Höhlenbäumen im oder am Wald auch Kopfbäume. Sie bieten mit ihren Höhlen und Spalten ideale Quartiermöglichkeiten sowohl für Sommer- als auch für Winterquartiere. Ältere Wald- bzw. Gehölzbestände befinden sich nicht innerhalb der Eingriffsfläche, wohl aber einige ältere, als Quartiere geeignete Gehölze sowie Höhlenbäume. Frequentierte Nahrungshabitats sind vor allem die Waldwege und Waldränder des Barloer Busches sowie das Ufer des Rapphofs Mühlenbaches.

Amphibien und Reptilien

In den abgefragten MTBQ werden Kreuzkröte und Zauneidechse als planungsrelevante Arten benannt. Im Zuge der Geländebegehungen in 2023 (Plausibilitätskontrollen) wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Amphibien oder Reptilien festgestellt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist in vielen Bereichen eine sehr gute Habitatausstattung (Stillgewässer, Feuchtbiotope) für Amphibienarten auf. Im Zuge der Kartierungen erfolgten Nachweise des weit verbreiteten Seefrosches. Vorkommen von weiteren, nicht planungsrelevanten Amphibienarten (u.a. Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander etc.) sind als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Die Betrachtung dieser Arten ist nicht Bestandteil der ASF sondern sie werden im LBP berücksichtigt.

Es liegen keine Hinweise, weder aus externen Daten noch aus den durchgeführten Kartierungen auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten für das Plangebiet vor.

Die Biotope der Eingriffsfläche weisen keine besondere Eignung als Habitat für planungsrelevante Reptilienarten auf (Mangel an Plätzen zur Thermoregulation, lockere Bodenbereiche zur Eiablage). Eine mögliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilienarten wird daher ausgeschlossen.

Libellen

In den abgefragten MTBQ werden keine planungsrelevanten Libellenarten aufgeführt. Eine gesonderte Erfassung der Libellenfauna fand nicht statt, im Zuge der Geländebegehungen wurden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten vorgefunden, es erfolgte ein Nachweis der weit verbreiteten Blaugrünen Mosaikjungfer. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Libellenarten ist somit auszuschließen.

Schmetterlinge

In den abgefragten MTBQ wird der Nachtkerzenschwärmer als planungsrelevante Schmetterlingsart aufgeführt. Im Zuge der Geländebegehungen 2023 wurden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten vorgefunden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Raupenfutterpflanzenbestände (insbesondere Wolliges Weidenröschen) und geeigneter Nektarpflanzenbestände auf den Grünlandflächen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Schmetterlingsarten ist somit ebenfalls auszuschließen.

Vögel

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Brutvogelkartierungen kann die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten auf die tatsächlich vorhandenen Arten eingegrenzt werden.

Es verbleiben die in Tabelle 3 im Planungsraum sicher vorkommenden Arten, für die eine mögliche Betroffenheit durch die Planung zu prüfen ist.

Tab. 3 Prognose der Betroffenheit im Planungsraum vorkommender, planungsrelevanter Arten

(ATL = Atlantische Region; Erhaltungszustand (atlantische Region): ■ = schlecht; ■ = ungünstig ■ = gut
Potentiell betroffene Arten sind **fett und unterstrichen** markiert
Status: V = Vorkommen im Plangebiet, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast/Durchzügler, ZV = Zug- oder Rastvogel
Rote Liste: 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 gefährdete wandernde Art, N durch Naturschutzmaßnahmen gefördert)
Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
Fledermäuse					
<u>Braunes Langohr*</u>	V	G	FFH Anh. IV	§§/ §	Baumbewohnende Fledermausarten wie das Braune Langohr können Höhlenbäume, sofern vorhanden, als Wochenstube, Winterquartier oder Unterschlupf nutzen. Der umgebende Raum ist potenziell als Nahrungshabitat geeignet. Da Höhlenbäume durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen möglich. Nahrungshabitate werden lediglich temporär überprägt. Es können in der Bauphase Störungen von potentiellen Wochenstuben oder Quartieren im Nahbereich erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
Breitflügelfledermaus	V	2	FFH Anh. IV	§§/ §	Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und Siedlungsnahen Bereich vorkommt. Das Plangebiet wird als Jagdhabitat genutzt. Fledermäuse jagen vorwiegend nachts, daher sind keine Konflikte während der Bauzeit zu erwarten. Die beanspruchten Flächen können während und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
<u>Fransenfledermaus</u>	V	*	FFH Anh. IV	§§/ §	siehe <i>Braunes Langohr</i> , Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Abendsegler</u>	V	R	FFH Anh. IV	§§/ §	siehe <i>Braunes Langohr</i> , Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
Großes Mausohr	V	2	FFH Anh. IV	§§/ §	siehe <i>Breitflügelfledermaus</i>
Graues Langohr*	V	1	FFH Anh. IV	§§/ §	siehe <i>Breitflügelfledermaus</i>
<u>Kleinabendsegler</u>	V	V	FFH Anh. IV	§§/ §	siehe <i>Braunes Langohr</i> , Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Rauhautfledermaus</u>	V	R	FFH Anh. IV	§§/ §	siehe <i>Braunes Langohr</i> , Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Zwergfledermaus</u>	V	*	FFH Anh. IV	§§/ §	Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vor allem Habitate in Siedlungsnähe besiedelt bzw. Gebäude als Quartiere nutzt. Als Sommerquartier und Wochenstube werden jedoch auch gelegentlich Baumhöhlen genutzt. Da Höhlenbäume durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen möglich. Nahrungshabitate werden lediglich temporär überprägt. Es können in der Bauphase Störungen von potentiellen Wochenstuben oder Quartieren im Nahbereich erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
Vögel					
<u>Habicht</u>	BV	3		§§/ §	Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Ein Brutverdacht für den Habicht liegt innerhalb eines Lärchenforsts im nordwestlichen Bereich des Barloer Busches vor. Die Arbeitsflächen befinden sich innerhalb der Fluchtdistanz der Art (200 m). Eine Beeinträchtigung des Brutgeschäfts durch Störungen während der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Sperber</u>	NG	*		§§/ §	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Innerhalb der Arbeitsflächen liegen keine Hinweise auf Brutaktivität vor, es befinden sich jedoch potentielle Bruthabitate der Art innerhalb der Arbeitsbereiche. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Teichrohrsänger</u>	BV	*	Art 4(2) VS-RL	§	Der Teichrohrsänger tritt in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auf. Er ist eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Brutverdacht besteht für die Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren südlich der Halde im Hürfeld, sowie Uferbereiche des Rapphofs Mühlenbach. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
<u>Mäusebussard</u>	BV	*		§§/ §	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart in NRW. Auf Grund balzender Vögel und der vorhandenen Habitatausstattung (potentielle Horstbäume) kann eine Brut im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
Raufußbussard	NG	*		§§/ §	Der Raufußbussard kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, und Wintergast vor. Die Vögel erscheinen in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von Oktober/November bis März/April. Die Brutgebiete sind die Tundren- und Waldgebiete in Nordeuropa und Russland. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Bördenlandschaften bevorzugt. Eine Beeinträchtigung durchziehender Vögel ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.
Rohrweihe	NG	VS	Anh. I VS-RL	§§/ §	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Potentielle Bruthabitate der Art befinden sich nicht im Plangebiet, Nahrungshabitate werden nicht dauerhaft überprägt. Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
Heidelerche	NG	*S	Anh. I VS-RL	§§/ §	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Die Art wurde im Bereich der Halde „Im Hürfeld“ nachgewiesen. Potentielle Bruthabitate der Art werden nicht beansprucht, Nahrungshabitate werden nicht dauerhaft überprägt. Störungen durch den Baubetrieb sind auf Grund der Lage der Bauflächen und der geringen Fluchtdistanz der Art (ca. 20 m) als nicht relevant angesehen. Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
Eisvogel	NG	*	Anh. I VS-RL	§§/ §	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Nachweise des Eisvogels als Nahrungsgast liegen insbesondere entlang des Rapphofs Mühlenbaches vor. Auf Grund des Fehlens der notwendigen Strukturen (weiche Steilwände) findet sich kein Brutvorkommen innerhalb der Eingriffsflächen. Nahrungshabitate werden nur temporär überprägt und stehen nach Ende der Baumaßnahme erneut zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
<u>Baumpieper</u>	BV	2		§	Geeignete Lebensräume des Baumpiepers sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Durch die Baumaßnahmen sind potentielle Brut- und Nahrungshabitate der Art betroffen. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
Graureiher	NG	*		§	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Er ist ein Koloniebrüter, der seine Nester auf Bäumen anlegt. Ein Brutvorkommen ist im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Die Wiesen und Gewässer im Plangebiet werden zur Nahrungssuche genutzt und stehen nach Umsetzung der Baumaßnahme erneut zur Verfügung.
Flussregenpfeifer	NG	2	Art 4(2) VS-RL	§§/ §	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist vegetationsfreien Stellen angelegt. Es werden keine potentiellen Brutplätze des Flussregenpfeifers durch die geplante Gewässerverlegung beansprucht. Nahrungshabitate werden nicht dauerhaft überprägt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
<u>Wachtel</u>	BV	2		§	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Durch die Baumaßnahmen sind potentielle Brut- und Nahrungshabitate der Art betroffen. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
<u>Turmfalke</u>	NG	V		§§/ §	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Art wurde als Nahrungsgast im Plangebiet erfasst. Potentielle Bruthabitate sind im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
Kormoran	NG	*		§	Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Bruthabitate oder essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht durch das Vorhaben beansprucht. Hinweise auf Brutkolonien liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
<u>Kuckuck</u>	BV	2		§	Der Kuckuck besiedelt fast alle Lebensräume, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Er ist ein Brutschmarotzer, das Weibchen legt jeweils ein Ei in fremde Nester bestimmter Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Auf Grund des Arteninventars des Plangebietes ist ein Brutvorkommen möglich. Nahrungshabitate gehen nicht dauerhaft verloren. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Kleinspecht</u>	NG	3		§	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Es liegen Nachweise der Art im Plangebiet vor. Im Plangebiet sind potentielle Bruthabitate der Art vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
Rauchschwalbe	NG	3		§	Die Rauchschwalbe ist ein Koloniebrüter und bevorzugt frei stehende, große Einzelgebäude in Dörfern und Städten, insbesondere Viehställe oder Scheunen. Potentielle Bruthabitate sind innerhalb der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Nahrungshabitate gehen nicht dauerhaft verloren. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
<u>Neuntöter</u>	BV	V	Anh I VS-RL	§	Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Das Vorhaben greift in potentielle Habitate (Sträucher, Hecken, Feldgehölze) der Art ein. Nahrungshabitate werden nur temporär beansprucht und stehen nach Ende der Baumaßnahme erneut zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
Schwarzmilan	NG	*	Anh I VS-RL	§§/ §	In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzmilan als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Die Art wurde als Nahrungsgast erfasst. Nahrungshabitate werden nur temporär überprägt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
<u>Feldschwirl</u>	BV	3		§	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Durch die Baumaßnahme werden potentielle Brut- und Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Art können somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
Uferschwalbe	NG	2S	Art 4(2) VS-RL	§§/ §	Die Uferschwalbe brütet in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Es befinden sich keine potentiellen Bruthabitate der Uferschwalbe im Plangebiet. Nahrungshabitate werden nur temporär überprägt und stehen nach Durchführung der Baumaßnahme erneut zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
<u>Nachtigall</u>	BV	3	Art 4(2) VS-RL	§	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Potentielle Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate der Art werden durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
Blaukehlchen	NG	3	Anh. I VS-RL	§§/ §	Das Blaukehlchen besiedelt Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen, Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt. Ein Einzelnachweis für die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat liegt vor. Nahrungshabitate werden nur temporär überprägt und stehen nach Durchführung der Baumaßnahme erneut zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
<u>Schwarzkehlchen</u>	BV	*	Art 4(2) VS-RL	§	Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderaflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Potentielle Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate der Art werden durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
<u>Feldsperling</u>	BV	3		§	Der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Da Höhlenbäume durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen möglich. Nahrungshabitate gehen nicht dauerhaft verloren, es können in der Bauphase Störungen von Nistplätzen im Nahbereich erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
<u>Waldkauz</u>	BV	*		§§/ §	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Für den Waldbereich des Barloer Busches liegen Nachweise der Art vor, auf Grund der Habitatausstattung kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baumaßnahmen werden Höhlenbäume entfernt. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.
<u>Zwergtaucher</u>	BV	*	Art 4(2) VS-RL	§	Der Zwergtaucher brütet an Stillgewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Mehrere Nachweise des Zwergtauchers liegen aus dem Bereich des Rappshof Mühlenbach vor, welcher durch die Maßnahme vollständig verändert wird. Nahrungshabitate gehen nicht dauerhaft verloren. Durch die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen werden neue Habitatflächen für den Zwergtaucher geschaffen. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
Kiebitz	RV	3	Art 4(2) VS-RL	§§/ §	Der Kiebitz ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen sowie Ackerflächen dienen potenziell als Brut- und/oder Nahrungshabitat. Nachweise der Art als Nahrungsgäste liegen aus der freien Feldflur nahe dem Hof Terboven vor. Auf Grund der Habitatausstattung ist eine spontane Nutzung als Bruthabitat nicht auszuschließen. Baubedingt werden Acker- und Grünlandflächen in etwa gleichen Anteilen umgewandelt und an anderer Stelle neu angelegt. Es können in der Bauphase Störungen sowohl für potentielle Brutvögel als auch für Rastvögel im Nahbereich der Arbeitsflächen erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
Tafelente	NG	*	Art 4(2) VS-RL	§	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Es befinden sich keine potentiellen Bruthabitate innerhalb des Plangebietes. Nahrungshabitate werden nicht dauerhaft überprägt bzw. werden neu angelegt. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
Braunkehlchen	NG	1S	Art 4(2) VS-RL	§	Das Braunkehlchen ist seltener Brutvogel in NRW (Kreis Siegen-Wittgenstein, Hochsauerlandkreis). Der Lebensraum sind u. a. offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen sowie feuchte Hochstaudenfluren und Moorrandbereiche. Es liegen nur Einzelnachweise als Nahrungsgast bzw. Gastvogel aus dem Randbereich des Plangebietes vor. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	NG	2	Anh. I VS-RL	§§/ §	In Nordrhein-Westfalen tritt der Wespenbussard als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Es wurden keine Horstbäume im Bereich der Arbeitsflächen bzw. im Bereich der Fluchtdistanz (200 m) der Art erfasst. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Art und Erhaltungszustand	Status	Rote Liste NRW	Anhang FFH-RL / Vogelschutz-RL	Schutzstatus	Erläuterung (Artbeschreibung basierend auf Angaben des LANUV)
Kranich	RV	*	Anh. I VS-RL	§§/ §	In NRW tritt der Kranich vornehmlich als Durchzügler auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooren aufgesucht werden. Bedeutende Rastvorkommen des Kranichs in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“, „Bastauniederung“, „Moore des Münsterlandes“, „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie im Bereich der Senne. Nahrungsflächen werden nicht dauerhaft überprägt bzw. stehen nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung durchziehender Vögel ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.
Silberreiher	RV	k. A.	Anh. I VS-RL	§§/ §	Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht. Nahrungsflächen werden nicht dauerhaft überprägt bzw. stehen nach Durchführung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung durchziehender Vögel ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.
<u>Teichralle</u>	BV	V	Art 4(2) VS-RL	§§	Die Teichralle lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Art wurde im Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Potentielle Bruthabitate werden entlang des Rapphofs Mühlenbach durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig
Bluthänfling	NG	3		§	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. Nachweise für die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat liegen vor. Nahrungshabitate werden nur temporär überprägt und stehen nach Durchführung der Baumaßnahme erneut zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
Rohrhammer	NG	3		§	Rohrhammern sind typische Bewohner von Schilf- und Seggengebieten in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen. Sie suchen aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen und große Gärten auf. Nachweise für die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat liegen vor. Nahrungshabitate werden nur temporär überprägt und stehen nach Durchführung der Baumaßnahme erneut zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.

* Braunes/Graues Langohr sind mit dem Ultraschalldetektor nicht zu unterscheiden. Daher werden beide Schwesterarten aufgeführt.

6.1 Fazit der Abschichtung

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten können die Vorhabensfläche und deren unmittelbare Umgebung folgende Funktionen aufweisen, für die Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind:

- potenzielles Sommer-, Winter oder Zwischenquartier der Fledermausarten Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Raufhautfledermaus in Höhlenbäumen
- Lebensraum und Bruthabitat der Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Sperber, Teichralle, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Zwergtaucher
- Nahrungs- und Rasthabitat verschiedener Gast- und Rastvögel

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

7. RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Für den betrachteten Planungsraum ist die Verlegung des Rapphofs Mühlenbachs sowie die Entwicklung einer naturnahen Gewässeraue unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vorgesehen:

- Anlage eines neuen, naturnah gestalteten Gewässerverlaufs innerhalb einer mind. 25 m breiten Ersatzaua sowie Schaffung von Auenstrukturen (Flutmulden, Rinnen, Stillgewässer)
- Herstellung zweier Sohlgleiten und Anschluss von Nebengewässern
- Neuanlage von Entwässerungsgräben und Deichseitengräben
- Abbruch und Neuerrichtung von Deichen
- Errichtung einer Druckrohrleitung mit Ausbaulaufwerk
- Verlegung einer Rohöffernleitung
- Verlegung und Neuanlage von Wegen (u.a. Wirtschafts- und Deichverteidigungswege)
- Abbruch und Neubau von Brücken und Durchlässen

Bei der Ermittlung von Wirkungen sind grundsätzlich drei Arten von Wirkungen zu unterscheiden:

- **baubedingte** Auswirkungen: Beeinträchtigungen durch den Bau der neuen Gewässertrasse inkl. Auenbereich, Bau neuer Wegeflächen und Brücken, temporäre Arbeitsflächen, Rückbau vorhandener

technischer Bauwerke (Deiche, Uferbefestigungen), Verlegung von Leitungen. Die Eingriffswirkung tritt während des Baus auf.

- **anlagebedingte** Auswirkungen: Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein des neuen Gewässerverlaufs, Deichbauwerke und Wegeverbindungen.
- **betriebsbedingte** Auswirkungen: Beeinträchtigungen durch die Unterhaltung des hergestellten Gewässerverlaufs (z. B. Unterhaltung von Gräben, Deichen, Wegen) und Nutzung der neuen Wegeverbindungen

Baubedingte Eingriffswirkungen sind beschränkt auf die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase der Gewässerumlegung bzw. des Gewässerausbaus entstehen. Sämtliche zum Einsatz kommende Bauverfahren werden im technischen Erläuterungsbericht (s. Heft 1) umfassend dargestellt.

- temporäre Flächenbeanspruchung, temporäre Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und Bodenlebewesen
- temporäre Emissionen von Lärm, Licht, Erschütterungen, Stäuben, Schadstoffen (Abgase) durch Baumaschinen etc., damit ggf. Störung relevanter Tierarten
- temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen, Wanderrouen oder temporäre Trennung funktional verknüpfter Lebensräume relevanter Arten durch die Baustelle oder Zufahrten
- Bodenverdichtung, Auf-/Abtrag, Umlagerung, temporärer Eingriff in den heutigen, strukturarmen Rapphofs Mühlenbach mit Trübung und Sedimentablagerung - Folgen für Flora und Fauna siehe bei Flächenbeanspruchung
- temporäre Verschiebung des Artenspektrums (Tiere) der angrenzenden Flächen durch Störwirkungen, in Einzelfällen auch durch Änderung der Standortbedingungen (z. B. durch Änderung der hydrologischen Verhältnisse)

Zu den **anlagebedingten** Beeinträchtigungen gehören dauerhafte Veränderungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben (Anlage eines Neuen Gewässerverlaufs, Anlage neuer Wegeverbindungen, Anlage neuer Deichanlagen, Verlegung von Leitungen, Überprägung des bestehenden Gewässers mit Ackerfläche).

Als **betriebsbedingte** Wirkungen können die zur Aufrechterhaltung des geplanten Zustandes erforderlichen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die eigendynamischen Prozesse bezeichnet werden.

Für die planungsrelevanten Arten können sich damit theoretisch folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten
- bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust essenzieller Habitate

Im Folgenden wird geprüft, ob und für welche der vorkommenden Arten sich - ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können.

8. PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten kommen im Planungsraum sechs planungsrelevante Fledermausarten und 18 Vogelarten vor, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Für diese Arten ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

8.1 Sommerquartier / Wochenstuben, Winterquartier und / oder Nahrungshabitat für waldbewohnende Fledermausarten

Betroffene Arten: Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Rauhaufledermaus

Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten durch die Planung entstehen, wenn

- bei der Entnahme alter Bäume / Höhlenbäume dort versteckte Fledermäuse verletzt oder getötet werden,
- bei den Baumaßnahmen Fledermäuse bei der Aufzucht der Jungen oder im Winterschlaf dort erheblich gestört werden,
- bei der Entnahme alter Bäume/Höhlenbäume Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartiere der Fledermäuse zerstört werden,
- Flächen mit Nahrungshabitaten, die essentiell für die Population sind, unwiederbringlich verloren gehen.

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Höhlenbäume erfasst von denen sich einige innerhalb bzw. direkt angrenzend zu den angenommenen Arbeitsflächen befinden. Ob alle Bäume erhalten werden können ist im Rahmen der Bauarbeiten mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung zu klären.

Durch die Bautätigkeiten sind, sofern vorhanden, angrenzend der Eingriffsfläche baubedingte, temporäre Störungen von Fledermäusen bei der Jungenaufzucht oder im Winterquartier durch Baulärm oder Erschütterungen möglich, die jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Naherholung, forst- und landwirtschaftliche Nutzung) nicht zur Aufgabe des Quartiers führen werden.

Durch die Planung gehen langfristig keine Nahrungshabitate der Fledermäuse verloren.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die Habitate der waldbewohnenden Fledermausarten sind im Rahmen des geplanten Eingriffs nicht auszuschließen, wenn Höhlenbäume im Eingriffsbereich entnommen werden.

⇒ Es müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.

8.2 Beeinträchtigung oder relevante Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten im Wald, Offenland und Gewässerumfeld

Betroffene Arten:

Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Sperber, Teichralle, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Zwergtaucher

Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten durch die Planung entstehen, wenn

- ⇒ bei der Entnahme von Vegetation (Einzelbäume, Waldboden, Wiesen, Weiden, Äcker, Uferstreifen, Röhrichtbestände) sowie der Entnahme/Fällung von Gehölzen dort nistende Vögel oder nicht flügge Jungtiere verletzt oder getötet werden,
- ⇒ bei der Entnahme von Vegetation (Waldboden, Wiesen, Weiden, Äcker, Uferstreifen, Röhrichtbestände) sowie der Entnahme/Fällung von Gehölzen Brutstätten der Arten zerstört werden,
- ⇒ die Brut einer der Arten während der Bauphase durch Lärm, Staub oder Erschütterungen erheblich gestört oder beeinträchtigt wird,
- ⇒ Flächen mit Nahrungshabitaten, die essentiell für die Population sind, unwiederbringlich verloren gehen.

Zur Vermeidung der Gefährdung der vorkommenden, boden- sowie gehölzbrütenden Arten soll im Vorfeld der Baumaßnahme im geeigneten Zeitraum (z.B. im Herbst nach der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutperiode) die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sowie die Entnahme von Gehölzen erfolgen.

Während der Bauphase kann es zu Störungen durch Baulärm, Erschütterung oder andere Beeinträchtigungen kommen. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass sich im betroffenen Randbereich Arten aufhalten, die an ähnliche Störungen (Lärm, Bewegung) durch die landwirtschaftliche Nutzung, Naherholungsnutzung sowie die aktuelle Gewässerunterhaltung gewöhnt sind. Da auch die Baumaßnahme in Abschnitten erfolgt und nur eine temporäre Störung darstellt, wird davon ausgegangen, dass es nicht zu einer Aufgabe der Nist- oder Ruheplätze kommen wird. Relevante indirekte Projektwirkungen (Störungen während der Brutphase oder der Ruhephasen) auf Populationsebene können ausgeschlossen werden.

Durch die Planung gehen keine essentiellen Nahrungshabitate der relevanten Vogelarten dauerhaft verloren.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die Habitate der Vogelarten des Offenlandes sind im Rahmen des geplanten Eingriffs nicht auszuschließen, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit entfernt oder in Anspruch genommen werden.

⇒ Es müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.

9. ERLÄUTERUNG DER DURCHZUFÜHRENDEN VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Im Folgenden werden die für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt und beschrieben.

9.1 Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahme Nr.	Maßnahme
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
Konflikt: (alle) Fachkundige Begleitung der Maßnahmen zum Biotop-, Arten-, Boden- und Wasserschutz	
Maßnahmenbeschreibung: Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. Dies betrifft neben den in den Planunterlagen bereits konkreten Flächen zugewiesenen Maßnahmen auch die nur im Erläuterungsbericht, dann für alle entsprechenden Biotopflächen bzw. Böden formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Die ökologische Baubegleitung stellt ebenfalls sicher, dass auch die in anderen Gutachten (insbesondere Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden. Eine weitere Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Sicherstellung der Umsetzung der im LBP für die übrigen Schutzgüter formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	
Lage der Maßnahme gesamter Baubereich	
Ziel der Maßnahme Biotop-, Arten-, Boden- und Wasserschutz	

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Schutzgut Pflanzen / Biotope
Allgemeiner Gehölzschutz	
Konflikt Mögliche Schädigungen eines wertvollen und vor Beeinträchtigungen zu schützenden Biotopbestandes in unmittelbarem Anschluss an Arbeitsflächen und Zuwegungen	
Maßnahmenbeschreibung An die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen, RAS-LP4, ZTV Baumpflege) geschützt. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln. Im Wurzelbereich von zu erhaltenden Bäumen dürfen keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt, keine Baumaterialien gelagert und keine Bodenanschüttungen oder -abgrabungen durchgeführt werden. Es ist ein Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde am Stamm und Wurzelhals anzulegen. tiefhängende Äste werden hochgebunden oder gemäß ökologischer Baubegleitung aufgeastet. Bei Verdichtungen im Wurzelraum ist die betroffene Fläche ca. 5 cm tief aufzulockern. Freigelegte Wurzeln, die in Gruben hineinreichen, sind ggf. mit einem Wurzelvorhang abzudecken und feucht zu halten. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung <u>nach Einmessung</u> der Bauflächen im Gelände und vor Beginn der Baumfällungen grundsätzlich überprüft und/oder vor Ort festgelegt.	
Lage der Maßnahme Der Schutz gilt generell für schützenswerte Gehölzbestände unmittelbar am Rand (außerhalb) der Arbeitsflächen und Zuwegungen. Die relevanten Bereiche werden entsprechend im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Gelände festgelegt.	
Ziel der Maßnahme Der Konflikt wird durch die Maßnahme vollständig vermieden.	

9.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für planungsrelevante Brutvögel

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Maßnahme Nr. T1	Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Brutvögel
Konflikt: Beeinträchtigung oder relevante Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehölz- und bodenbrütender Vogelarten Baubedingter Verlust von Brutrevieren, Nestern und Individuen im Bereich relevanter Habitatflächen. Baubedingte temporäre Störung von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung in störungsempfindlichen Brutrevieren. <u>Betroffene Arten:</u> Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Sperber, Teichralle, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Zwergtaucher	
Maßnahmenbeschreibung: Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Art sind <u>Baufeldräumungen</u> (Baumfällarbeiten, Entnahme von Vegetationsbeständen, Abschieben des Mutterbodens) insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens <u>bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit</u> durchzuführen. Die Brutzeiten der relevanten Arten sind in der Tabelle am Ende des Abschnitts aufgeführt. Nach der Baufeldräumung ist ein kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen ggf. unattraktiv machen (z. B. Anbringen von Flatterband in geringer Höhe). Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können betroffene Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die beschriebenen Arten sind in der Lage Ausweichhabitate zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind und die Arbeitsflächen im Verhältnis zur nutzbaren Fläche im Umfeld nur sehr klein und temporär belegt sind. Die Bauarbeiten finden Abschnittsweise, also zeitlich versetzt statt, sodass fertiggestellte Bauabschnitte bereits als Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Für den Teichrohrsänger werden zusätzliche CEF-Maßnahmen vorgesehen um ausreichende Ausweichflächen zu schaffen. Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.	

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahme Nr.

T1

Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Brutvögel

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen der Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Habicht												
Sperber												
Kleinspecht												
Baumpieper												
Feldschwirl												
Kiebitz												
Wachtel												
Kuckuck												
Neuntöter												
Nachtigall												
Braun-kehlchen												
Schwarz-kehlchen												
Feldsperling												
Teichralle												
Teichrohrsänger												
Turmfalke												
Blau-kehlchen												
Waldkauz												

Falls keine aktuellen Brutbestände im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt werden können, entfallen die Bauzeitenregelungen.

Lage der Maßnahme:

- Gesamtes Plangebiet, insbesondere die Wald- und Waldrandbereiche des Barloer Busches sowie die Freie Feldflur und Feuchtwiesenbereiche südwestlich der Bergehalde im Hürfeld

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Maßnahme Nr.	Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Brutvögel
T1	
Ziel der Maßnahme: Vermeidung des Verlusts von Nestern und Individuen, Verminderung der Störwirkungen	

9.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für planungsrelevante Säugetiere

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Maßnahme Nr.	Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
T2	
Konflikt Baubedingte Inanspruchnahme von Höhlenbäumen, möglicher Verlust von (potentiellen) Quartieren für Fledermäuse. Beeinträchtigung möglicher Fledermausquartiere durch Erschütterungen. <u>Potenziell betroffene Arten:</u> Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, gehölbewohnende Vogelarten	
Maßnahmenbeschreibung Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Nicht in allen Fällen sind Höhlen- und Spaltenbäume, die potentielle Quartiere für Fledermäuse darstellen, zu erhalten. Vor Beginn der Fällarbeiten insbesondere von älteren Gehölzen im Herbst- und Winterhalbjahr sind die zu entnehmende Bäume im Bereich von Arbeitsflächen <u>auf Höhlen oder Spalten zu kontrollieren</u> . Als Quartier nutzbare Bäume, deren Erhalt nicht möglich ist, sind zu markieren und durch einen Fledermausspezialisten auf einen aktuellen Fledermausbesatz zu überprüfen. Falls keine Fledermäuse nachgewiesen werden können, werden diese Bäume entweder unmittelbar entnommen oder	

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Maßnahme Nr.	Schutzmaßnahmen für
T2	Fledermäuse
bis zur Entnahme verschlossen. Besetzte Bäume dürfen erst nach Ausflug der Tiere in Anspruch genommen werden. Der günstigste Zeitraum für diese Arbeiten stellt der Früh-Herbst (<u>Anfang September bis Ende Oktober</u>) dar, wenn sich die Wochenstuben aufgelöst haben und der Winterschlaf noch nicht eingesetzt hat. Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes oder eines wegfallenden Einzelquartiers zu gewährleisten, sind frühzeitig vor der Fällung eines (potenziellen) Quartierbaumes als funktionserhaltende Maßnahme <u>Ersatzquartiere</u> anzubringen (mindestens 8 Wochen). Falls (potenzielle) Quartierbäume randlich an Baufelder angrenzen, sind zum Schutz vor möglichen baubedingten Störungen ebenfalls Ersatzquartiere in ausreichender Entfernung anzubieten. Pro gefällttem oder indirekt beeinträchtigten (potenziellen) Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen. Dies ist durch Aufhängen von Fledermauskästen in geeigneter Höhe und Exposition möglich. Kästen mit freien Öffnungen nach unten sind zu bevorzugen, da sich kein Schmutz auf den Böden der Kästen ansammeln kann. Zu empfehlen sind Fledermauskästen vom Typ 1 FF, vom Typ 2 FN (nur mit regelmäßiger Wartung einsetzbar) und vom Typ 1 FW der Firma Schwegler (nur für Ersatz eines potenziellen Winterquartiers) oder gleichwertige Produkte anderer Hersteller z. B. Stratmann oder Strobel. Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den funktionalen <u>Verlust</u> der Höhlenbäume dar.	

10. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF-MASSNAHMEN)

Im Falle, dass Habitate relevanter Arten durch Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden und dass für diese Arten im Umfeld keine geeigneten Flächen vorhanden sind, in die sie sich für die Dauer der Arbeiten zurückziehen können, müssen Maßnahmen vorgesehen werden, um diesen temporären Habitatverlust aufzufangen.

Im Plangebiet sind CEF für den Teichrohrsänger notwendig, da durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.).

CEF-Maßnahmen	
Maßnahme Nr. CEF1	Entwicklung von Röhrichtflächen für den Teichrohrsänger
Konflikt	
Die Maßnahme dient der Sicherung der ökologischen Funktion der Habitate des Teichrohrsängers im räumlichen Zusammenhang. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert sie somit den in der Bauphase zeitlichen Verlust von Brutrevieren westlich und südwestlich der Halde im Hüfeld durch die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme durch die Gewässerverlegung. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss sie vor Baubeginn im Bereich der betroffenen Bruthabitate wirksam sein.	
Beschreibung der Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz	
Westlich und südwestlich der Halde im Hüfeld, befindet sich ein schmaler Komplex aus Feuchtwiesen, Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und randlichen Entwässerungsgräben, die im Zuge der Gewässerverlegung beeinträchtigt und zum Teil überprägt werden. In dem Komplex vorkommende Röhrichtbestände werden an zwei Stellen durch das Vorhaben zum einen zur Herstellung eines neuen Gewässerginnes in den Bestandsfläche (auf ca. 140 m Länge) und zum anderen zur Herstellung der Ersatzaue nebst Gerinne (auf ca. 80 m) in Anspruch genommen.	
Diese Röhrichtbestände dienen unter anderem dem Teichrohrsänger als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Zuge der Gewässerrenaturierung werden neue Röhrichtflächen großflächig angelegt und stehen zeitlich versetzt dauerhaft als neue Habitatflächen zur Verfügung.	
Als CEF-Maßnahme wird in Zusammenhang mit der Baumaßnahme die vorgezogene Herstellung der Ersatzaue incl. Gerinne auf den intensiv genutzten Grünlandflächen der nördlichen Teilfläche in Flurstück 230 auf ca. 0,23 ha Fläche formuliert. Die heutigen Bodenoberflächen verbleiben dort für die Ersatzaue unverändert. Die Feuchtestufe der lokalen Bodenfläche führt bei Unterlassung der Bewirtschaftung zur Umbildung in dauerhafte Röhrichtflächen (analog zu den südöstlich und nordwestlich anschließenden Bestandsflächen). Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche zeitlich zu optimieren, sind Röhrichtinitiale (aus Rhizom-Ballen, als Pflanzung, mind.	

ca. 0,4 x 0,4m, 1 Stck. je 1,0 m²) einzubringen, welche im Baufeld aus den kleinflächigen, nicht besetzten / nicht besetzbaren Schilfröhrichten geworben werden (Umsetzung ab Sept. bis Dez. eines Jahres). Durch die Optimierung werden die Ansprüche an einen Brutplatz zeitlich sehr rasch erfüllt (1 – 2. Jahr), da dichte Schilfröhrichtflächen entstehen.



Maßnahmen zur Förderung bestehender Schilf-Röhrichte (MKULNV 2013):

- a) Zulassen der Ausbreitung durch Unterlassen der Mahd (z. B. bei an Wiesen angrenzenden linearen Röhrichtsäumen) oder Auszäunung (bei Beweidung);
- b) Vernässung in trockenen, verlandungsgefährdeten Röhrichten,
- c) Anlage von Schutzeinrichtungen für Röhrichte (z. B. Lahnungen zur Wellendämpfung, Treibgut-Schutzzäune, Sedimentfangkassetten).

Bei der **Neuanlage von Schilfröhricht** ist eine detaillierte Prüfung zur Eignung des Standortes (Substrat, Wasserhaushalt) und zur Maßnahmendurchführung erforderlich, da sie ansonsten erfolglos verlaufen kann. Da insbesondere beim Schilf die Etablierungsrate von Keimlingen gering ist und um die Ausbreitungsgeschwindigkeit zu erhöhen, soll die Neuanlage der Röhrichte über Anpflanzungen erfolgen. Die jeweils geeignete Pflanzmethode (z. B. Wurzelstecklinge, Rhizomballen, Rhizompflanzungen, flächige Vegetationsmatten mit Röhricht) ist auf den Einsatzort abzustimmen. Schilf vermehrt sich überwiegend vegetativ, günstig sind daher in der Regel mehrere kleinere Pflanzflächen (in die sich das Schilf ausbreitet) anstelle einer großen Pflanzfläche. Zum Schutz der Jungpflanzungen vor Wellenschlag und Fraß durch Vögel (insbesondere Gänse) oder Säuger (Nutria) müssen ggf. wasser- und landseitig Absperrungen errichtet werden. Wichtig für den Erfolg ist weiterhin das Erhalten der optimalen Pflanzzeit im zeitigen Frühjahr.

Unterhaltung und Pflege

Die Flächen sind dauerhaft als Habitat für den Teichrohrsänger zu erhalten. Aufkommende Gehölze im Bereich des Röhrichtbestandes sind zu entfernen.

Erfolgskontrolle

Um zu prüfen, inwiefern die Maßnahme die angestrebte Lebensraumfunktion für den Teichrohrsänger erfüllt, wird die Durchführung eines maßnahmenbezogenen Monitorings empfohlen.

Ziel der Maßnahme
In der Kulturlandschaft kommt der Teichrohrsänger an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden, wobei der Gesamtraumbedarf zur Brutzeit zwischen 100 und 700 m² (maximal 1.240 m²) liegt (FLADE 1994). Die Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten und Sümpfen sind wichtige Maßnahmen zur Sicherung der Brutbestände.

11. ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Maßnahme am Rapphofs Mühlenbach gegeben ist und ob Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage von

- Überprüfung des Untersuchungsraumes auf Vorkommen des Fischotters 2015/2016
- einer Kartierung der Brutvögel und Eulen im Zeitraum 2015/2016
- einer Kartierung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2015
- einer Erfassung der Fledermausfauna und Höhlenbäumen im Jahr 2015
- einer Erfassung der Habitatstrukturen und Höhlenbäume im Jahr 2015
- einer Datenabfrage zu planungsrelevanten Arten der Mess-tischblätter (MTB) 4308 "Marl" (Q1 und Q3) sowie 4307 „Dorsten“ (Q2 und Q4) - LANUV NRW (11/2024)
- einer Abfrage des Fundortkatasters Pflanzen und Tiere, (LANUV NRW, November 2016)
- einer Datenabfrage des WRRL-Fischmonitoring bis 2021, LANUV NRW, Abfrage November 2024
- einer Datenabfrage des Informationssystems des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW Stand Nov. 2016, Abfrage Februar 2017
- vorliegenden Sachdaten zu Schutzgebieten (LANUV NRW, November 2016)

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der Arten

- Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Rauhaufledermaus (Fledermäuse)
- Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Sperber, Teichralle, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Zwergtaucher

für die weiteren (potenziell) innerhalb der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

In Kapitel 6 und 7 wurden zum Schutz der oben aufgeführten (potenziell) betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die im vorliegenden ASF bezüglich der planungsrelevanten Arten und deren Habitaten formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind:

Maßnahme T1: Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Brutvögel

Maßnahme T2: Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Kontrolle von Höhlenbäumen im Baufeld, Regelungen bezüglich des Zeitpunkts von erforderlichen Fällungen)

Sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Maßnahme CEF1: Entwicklung von Röhrichflächen für den Teichrohrsänger

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben werden, sowie auf der Grundlage eigener Erfassungen.

Bei der Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände werden die sicher oder potenziell im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft. Als Ergebnis wird dargelegt, dass keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, wenn die in Kapitel 9 vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beachtet werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 oder durch Befreiung nach § 62 BNatSchG kann damit ebenfalls entfallen.

12. QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.10.2016

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, vom 21.07.2000, zuletzt geändert 26.03.2019

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

BLAB, J. (1986a): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie [Hrsg.], Kilda, 3. Auflage, Bonn-Bad Godesberg

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag, 1994.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. - Recklinghausen

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht.

MKUNLV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-Linden, W. SCHUBERT, W. v. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).

Fachgutachten:

HÖLLER, M (2015): Erfassung der Fledermausfauna im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur Regelung des Vorfluters am Rapphofs Mühlenbach in Dorsten.

Internet-Datenquellen:

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2016): Fundmeldesystem, Stand 11/2016. Auch: <http://www.herpetofauna-nrw.de/rundbriefe/rundbrief-36-1/index.php#708104a6b71319254>

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2016): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 12/2016 unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2016a): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 12/2016 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2015): Angaben zu faunistischen und floristischen Vorkommen (punktgenau) aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem Fundortkataster, Stand 11/ 2016

LANUV- Landesamt Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Fischinfo Nordrhein-Westfalen, Stand 11/2016 unter <http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/start>

ANHANG

Messtischblattabfrage 03/2024

Artenschutz-Prüfprotokolle:

Formular A (Angaben zum Planvorhaben)

Formular B (Art-für-Art Protokolle):

1. Abendsegler
2. Braunes Langohr
3. Fransenfledermaus
4. Klein Abendsegler
5. Rauhautfledermaus
6. Zwergfledermaus
7. Baumpieper
8. Feldschwirl
9. Feldsperling
10. Habicht
11. Kiebitz
12. Kleinspecht
13. Kuckuck
14. Mäusebussard
15. Nachtigall
16. Neuntöter
17. Schwarzkehlchen
18. Sperber
19. Teichralle
20. Teichrohrsänger
21. Turmfalke
22. Wachtel
23. Waldkauz
24. Zwergtaucher

MTB "Dorsten" 4307, Q2 u Q4 sowie "Marl" 4308, Q1 und Q3

Art	Name	Erhaltungszustand in NW (ATL)	W/fe/wa	LauW/mitt	Flieg	KG/hoel	Moor	Aeck	Sau	Gart	FestW	FeuW	StellG	Deich	HöhlB	HorstB	Röhr	Brach	MTB-Nr.
Wissenschaftlicher Name																			
Säugetiere																			
<i>Episticus serotinus</i>	Breitflügelmaus	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na				Na	Na	Na	(Na)					Na	43074
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na	FoRu, Na	(Na)	FoRu, Na			(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)		FoRu				43081
<i>Myotis dasycneme</i>	Telchfledermaus	G	(Na)	(Na)	Na	Na	(Na)	(Na)		(Na)	Na	Na	Na		Ru				43072, 43081
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	G	Na	Na	Na	Na	(Na)	(Na)		Na	(Na)	(Na)	Na		FoRu				43072, 43074, 43081
<i>Myctalus leisleri</i>	Kleinabendsiegler	U	Na	Na	Na	Na	(Na)			Na	Na	Na	Na		FoRu				43074
<i>Myctalus noctula</i>	Abendsiegler	G	Na	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)		FoRu				Alle
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G	Na	Na	Na	(Na)							Na		FoRu				43074
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	(Na)	Na	(Na)			Na	(Na)	(Na)	(Na)		FoRu				Alle
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	FoRu, Na		FoRu, Na	(Na)		Na	Na	Na	Na	(Na)		FoRu				43074, 43083
Brühvögel																			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	(Na)		Na	(Na)	(Na)			FoRu		(Na)	Alle	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	Na	Na	(Na)	(Na)			FoRu		(Na)	Alle	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Telchrohrsänger	G			FoRu								FoRu				FoRu	Alle	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-						FoRu	FoRu			FoRu	(FoRu)				FoRu	Alle	
<i>Alcedo atthis</i>	Elisvögel	G	(FoRu)		FoRu		FoRu			(Na)			FoRu						43072, 43074, 43081
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	S			FoRu		FoRu		(FoRu)				FoRu	FoRu			FoRu		43081
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	(FoRu)	(FoRu)		FoRu	FoRu						FoRu				FoRu	FoRu	43072, 43074, 43081
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(FoRu)		Na		Na	Na	Na	Na		FoRu	(FoRu)			43074
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na		Na		(Na)		Na	(Na)				FoRu		(Na)		43072, 43074, 43081
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U				(FoRu)	(Na)	(Na)	Na	(FoRu)	Na	(Na)			FoRu			Na	Alle
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	(Na)	Na	(Na)		Na	(Na)			FoRu			(Na)	Alle
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U			FoRu		Na	Na	Na	(FoRu), (Na)							(FoRu), Na		43074, 43083
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S			(FoRu)			(FoRu)					(FoRu)				FoRu		43072, 43081
<i>Olonia olonia</i>	Weißstorch	G			Na			(Na)	Na			Na	Na	Na					43081
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U					FoRu	FoRu			(FoRu)						FoRu		43072
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	(Na)		Na	Na			(Na)	(Na)	(Na)					(Na)	Na	Alle
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			(Na)			Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na				(Na)	(Na)	Alle
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na		Na				Na	(Na)				FoRu				43074, 43081, 43083
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)	Na		(Na)			Na			(Na)			FoRu				43072, 43081
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	G																	43072, 43081, 43083
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G								(Na)									43081
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)	(FoRu)	Na	(FoRu)	Na		(Na)			Na	Na		FoRu				43072, 43083
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G				(FoRu)			Na	Na	Na	Na	(Na)				FoRu	Na	Alle
<i>Gallinula chloropus</i>	Telchuh	G																	Alle
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U			(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	Na	Na	Na				(Na)	(Na)	Alle
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U				FoRu	(Na)	Na			(Na)							Na	43081
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	U				(FoRu)	(FoRu)	Na			Na	Na	FoRu						43081
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U			(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	FoRu	(FoRu)				FoRu	FoRu	43081, 43083
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtgall	U	FoRu	FoRu	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)	FoRu	FoRu		(FoRu)	(FoRu)	FoRu			FoRu	FoRu	43072, 43074, 43081
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	U			(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)	(FoRu)				FoRu				FoRu		43081
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	U																	Alle
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	U		(Na)		(Na)		Na	Na	Na	Na	Na			FoRu			Na	Alle
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S					FoRu	FoRu	FoRu	(FoRu)	FoRu						FoRu		43074, 43083
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	(FoRu)	FoRu		FoRu	(FoRu)		(Na)	FoRu	(Na)	(Na)			FoRu				43074, 43081, 43083
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U	(FoRu)		(FoRu)		FoRu		(FoRu)			(FoRu)	FoRu				FoRu		43072, 43074, 43081
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	FoRu	FoRu		(FoRu)													43074, 43083
<i>Serinus serinus</i>	Gintz	S							Na	FoRu, Na							(FoRu), Na		43081
<i>Streptopelia turtur</i>	Turkeltaube	S	(FoRu)	FoRu		FoRu		Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)						Na	43072, 43074, 43081
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		Na		Na		(Na)	Na	Na	(Na)				FoRu			Na	Alle
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U						Na	Na	Na	Na	Na			FoRu		Ru	Na	Alle
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G			FoRu		FoRu						FoRu						Alle
<i>Tyto alba</i>	Schleiherle	G				Na		Na	Na	Na	Na	Na						Na	Alle
<i>Vanelus vanelus</i>	Kiebitz	S					(FoRu)	FoRu			FoRu	FoRu						FoRu	Alle
Rast- und Wintervorkommen																			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	G			Ru, Na									Ru, Na					43081
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	U												Ru					43081
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	G			Ru									Ru					43081
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	U			(Ru), (Na)		Ru, Na		(Ru), (Na)					Ru, Na			Ru, Na		43072, 43081
<i>Mergus merganser</i>	Gänseesäger	G			Ru									Ru					43072, 43081
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	U			(Ru), (Na)		(Ru), (Na)	Ru, (Na)			Ru, Na	Ru, Na	Ru, Na				(Ru), (Na)		43081
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	U			Ru, Na		(Ru), (Na)					(Ru), (Na)	Ru, Na						43081
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G			Ru, Na		(Ru), (Na)						(Ru), (Na)	Ru, Na					43072, 43081
Amphibien																			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U			(FoRu)			(Ru)	(Ru)	FoRu				FoRu	(FoRu)			FoRu	43072, 43074, 43083
Reptilien																			
<i>Lacerta agilis</i>	Zaunleiche	G			(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu				FoRu			FoRu	43072, 43081
Schmetterlinge																			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	G			FoRu				FoRu	(FoRu)				(FoRu)	FoRu				43081

Abkürzungen Lebensraumtypen:

Feucht- und Nasswälder (W/fe)
 Fließgewässer, Kanäle, Gräben (Flieg)
 Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
 Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
 Moore und Sümpfe (Moor)
 Äcker (Aeck)
 Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
 Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
 Fettwiesen und -weiden (FettW)
 Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeW)
 Stillgewässer (StillG)
 Deiche (Deich)
 Höhlenbäume (HöhlB)
 Horstbäume (HorstB)
 Röhrich (Röhr)
 Brachen (Brach)

ATL = Atlantische Region

x: Hauptvorkommen, x: Vorkommen, (x) potenzielles Vorkommen

Fledermaus: VWS Winterquartier, VWC Winterquartier

Erhaltungszustand: ■ schlecht, ■ ungünstig, ■ gut.

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

